

Online-Scheidung auch bei uns möglich!

In letzter Zeit werden auch für die juristische Tätigkeit die Angebote im Internet intensiver. Viele Kollegen werben damit, dass eine **Online-Scheidung** bei ihnen möglich ist. **Bei uns ist die Online-Scheidung auch möglich.**

Der Begriff der Online-Scheidung bezieht sich einzig und allein auf den Kontakt zum Anwalt. Jeder Mandant kann natürlich mit mir einzig und allein per online in Kontakt treten, wenn er dieses möchte. Insoweit verweise ich hier auf meine Internetseite sowie auf meine E-Mail: **brunoheyne@t-online.de**.

Alle weiteren Angelegenheiten sind immer noch vor dem Gericht erforderlich. Insoweit ist es so, dass der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden muss. Dies wird in nächster Zeit auch per online möglich sein. Im Weiteren ist es dann aber so, dass der Gerichtstermin immer noch vor dem Gericht erfolgen muss, an dem, bei einer Scheidung in Deutschland, beide Ehepartner anwesend sein müssen, falls hier nicht ganz besondere Ausnahmen vorliegen könnten.

Alle weiteren Angelegenheiten sind immer noch vor dem Gericht erforderlich. Insoweit ist es so, dass der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden muss. Dies wird in nächster Zeit auch per online möglich sein. Im Weiteren ist es dann aber so, dass der Gerichtstermin immer noch vor dem Gericht erfolgen muss, an dem, bei einer Scheidung in Deutschland, beide Ehepartner anwesend sein müssen, falls hier nicht ganz besondere Ausnahmen vorliegen könnten.

Ansonsten ist eine **Online-Scheidung eine Scheidung wie jede andere auch**. Eine darüber hinausgehende schnellere Bearbeitung kann nur deshalb erfolgen, weil der Kontakt möglicherweise zwischen Mandant und Anwalt nur noch per E-Mail funktioniert. Die Kosten der Online-Scheidung sind auch in keinster Weise günstiger, da in Deutschland das RVG Anwendung findet und hier nur die geringste Vergütung angesetzt werden kann. Eine darunterliegende Vergütung ist nicht möglich.

In vielen Bereichen wird auch damit geworben, dass die Online-Scheidung kostenlos sein kann. Eine kostenlose Scheidung kann nicht erfolgen. Die Gebühren für die Scheidung können nur bei den Personen von der Staatskasse im Wege der Verfahrenskostenhilfe übernommen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, die Kosten selbst zu tragen. Ansonsten ist jeder verpflichtet, die Kosten der anwaltlichen Vertretung sowie die Gerichtskosten selbst zu zahlen.

Die Hinzuziehung eines weit fernab sitzenden Kollegen kann eher dazu führen, dass höhere Kosten entstehen und zwar die Kosten eines weiteren Anwaltes, der dann vor dem zuständigen Amtsgericht das Verfahren führt. Nehmen Sie einen entsprechenden Kollegen vor Ort kann dieses nicht abgerechnet werden. Natürlich kann der jeweilige Kollege auch auf entsprechende Fahrtkosten verzichten. Für Nachfragen stehen wir jederzeit natürlich gern zur Verfügung.

Ein weiteres Anliegen ist mir vor allen Dingen aber auch die **Einsicht in laufende Prozessakten**. Jeder hat die Möglichkeit, Einsichtnahme in seine Akten zu erhalten. Die Einsichtnahme ist aber immer nur einem jeweiligen Anwalt möglich. Für die **Beauftragung einmaliger Akteneinsicht machen wir diese zu einem Festpreis von 69 € inklusive Mehrwertsteuer**.

Ebenfalls weise ich daraufhin, dass eine **Erstberatung** in der **Bußgeldsache keine Kosten impliziert**. Die **Prüfung des Bußgeldbescheides** von uns wird in **erster Linie kostenlos vorgenommen**. In den letzten Monaten ist die Zahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren wieder stark angestiegen, da eine erhebliche Messdichte der Kommunen und der Polizeidienststellen stattfindet.

Insoweit sollte man hier wieder das Augenmerk genauestens darauf richten, welche Rechtsfolgen der Bußgeldbescheid hat. Die Verwarnung mit einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg beginnt ab 60 € Höhe des Bußgeldbescheides.

Wir beraten Sie hierzu gern.

Ihr

Bruno-A. Heyne
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Strafrecht